

zusätzliche Belohnung zu berechnen ist. Die Betriebe sind verpflichtet, die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten durch Rückfrage genau festzustellen.

(2) Als jährlicher Bruttoverdienst gelten das Tarifgehalt bzw. der Tariflohn (Zeit- oder Leistungslohn) sowie die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit. Vergütungen für Verbesserungs-Vorschläge und Prämien nach der Prämienanordnung vom 12. August 1949 (ZVQBL I S. 630) bleiben somit außer Betracht.

(3) Als Bruttoverdienst gilt auch der Gehalts- bzw. Lohnanteil (Differenzbetrag gemäß Kollektivvertrag), der dem Beschäftigten, der wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit Krankengeld erhält, neben dem Krankengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird.

§ 4

(1) Die zusätzliche Belohnung verringert sich

bei mehr als zwei unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 25%,

bei mehr als vier unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 50%,

sie entfällt

bei mehr als sechs unentschuldigten Fehlschichten im Jahr.

(2) Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten ist von ihm gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu ermitteln.

§ 5

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind in dem Betriebe jährlich einmal Listen anzulegen, in denen

Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten,
Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
seine Tätigkeit während des Jahres,
die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten,
der jährliche Bruttoverdienst,
der Prozentsatz, nach dem die Belohnung zu berechnen ist,
erforderliche Abzüge,
der auszuzahlende Betrag und
die Empfangsbestätigung des Berechtigten
enthalten sein müssen.

(2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

(3) In dem Anerkennungsschreiben ist auf Sinn und Bedeutung der zusätzlichen Belohnung hinzuweisen. Es hat die Unterschrift des Werkleiters, des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Betrieben, die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, auch des Hauptdirektors zu tragen.

(4) Stichtag für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit ist der 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten der Tag, an dem die Arbeit aufgenommen worden ist.

(5) Die zusätzliche Belohnung ist kahnsteoerfrei und hiebt von der Berechnung des Bruttoverdienstes zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

§ 6

Freigestellte, vom Betrieb bezahlte Betriebsfunktionäre erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die zusätzliche Belohnung ergibt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1951.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n

Minister

W a l l o r d n u n g

für die Landeshandwerkskammern

Vom 29. Februar 1951

Gemäß § 25 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird auf Vorschlag der Landeshandwerkskammern folgende Wahlordnung erlassen, nach welcher die Organe der Landeshandwerkskammern zu wählen sind:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in die Handwerks- und Gewerberolle eingetragenen Mitglieder der Landeshandwerkskammer wählen in einer 1-4 Tage vorher einzuuberufenden Berufsgruppenversammlung ihren Obermeister und dessen Stellvertreter. Der Obermeister, dessen Stellvertreter und zwei vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) benannte Vertreter leiten die Berufsgruppe.

(2) Die Obermeister der Berufsgruppen — im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter — wählen die vier Vertreter des Handwerks für den Vorstand der Kreisgeschäftsstelle. Die Konstituierung des Vorstandes der Kreisgeschäftsstelle hat spätestens 14 Tage nach der Wahl der Kreisgewerkschaftsvertreter zu erfolgen.

(3) Die Obermeister der Berufsgruppen — im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter — wählen den Landesobermeister und dessen Stellvertreter. Der Landesobermeister, dessen Stellvertreter und zwei vom FDGB benannte Vertreter leiten die Landesberufsgruppe. **

(4) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte drei Delegierte, welche die Wahl der Vertreter des Handwerks im Vorstand der Landeshandwerkskammer vornehmen.

(5) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat sich in der Zeit vom 16. bis zum 31. Mai 1951 zu konstituieren und der Landesregierung einen Vorschlag zur Berufung des Präsidenten der Landeshandwerkskammer zu unterbreiten sowie die Wahl eines Vizepräsidenten aus seiner Mitte vorzunehmen.